Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 18 519
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 7. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

zum Thema:

Auf dem Weg zur Auflösung der PMA: 72,1 Millionen Euro Verfügungsbeschränkungen im Justizhaushalt

und **Antwort** vom 20. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 519
vom 7. März 2024
über Auf dem Weg zur Auflösung der PMA: 72,1 Millionen Euro Verfügungsbeschränkungen im Justizhaushalt
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Gemäß IST-Liste Januar 2024 wurden im Einzelplan 06 (Justiz und Verbraucherschutz) Verfügungsbeschränkungen von insgesamt rund 72,1 Millionen Euro angebracht.

1. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0600 54053 (Veranstaltungen) mit einer Verfügungsbeschränkung von 25.000 Euro belegt?

Zu 1.: Die Verfügungsbeschränkung (Buchungstextschlüssel V70) erfolgte zur Absicherung der Finanzierung des Vorhabens „Rechtsstaatsprojekt“. Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist der Titel 540 53 im Kapitel 06 00 mit einem Betrag von 25.000 Euro für dieses Vorhaben verstärkt worden. Bei der Verfügungsbeschränkung handelt es sich um eine reine haushaltswirtschaftliche Buchung, die nicht im Zusammenhang zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe steht.

2. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0600 63201 (Ersatz von Verwaltungsausgaben für die Länder) mit einer Verfügungsbeschränkung von 6,08 Mio. Euro belegt?

4. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0611 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 103.264,40 Euro belegt?

5. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0615 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 500 T Euro belegt?

6. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0616 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 4,2 Mio. Euro belegt?

7. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0617 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 3,6 Mio. Euro belegt?

8. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0619 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 4,3 Mio. Euro belegt?

9. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0621 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 2,8 Mio. Euro belegt?

10. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0622 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 5,7 Mio. Euro belegt?

11. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0623 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 4,07 Mio. Euro belegt?

12. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0624 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 3,73 Mio. Euro belegt?

13. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0625 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 4,15 Mio. Euro belegt?

14. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0626 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 4,8 Mio. Euro belegt?

15. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0627 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 2,98 Mio. Euro belegt?

16. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0628 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 7,5 Mio. Euro belegt?

17. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0630 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 8,1 Mio. Euro belegt?

18. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0631 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 5,45 Mio. Euro belegt?

19. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0642 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 650 T Euro belegt?

20. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0651 52601 (Gerichts- und ähnliche Kosten) mit einer Verfügungsbeschränkung von 2,95 Mio. Euro belegt?

Zu 2., 4. bis 20.: Für die Auflösung der im Kapitel 2910 zentral veranschlagten Pauschalen Minderausgabe sind gemäß Nr. 5 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 (HWR 2024) Einsparungen in Höhe von 5,9 % des jeweiligen Ausgabevolumens in Form von vorläufigen Sperren zu erbringen. Dieser Aufforderung ist der Einzelplan 06 entsprechend nachgekommen. Insoweit handelt es sich nicht um die finale Belegung der

Pauschalen Minderausgabe. Generell unterliegen derartige Sperren im Haushaltsvollzug Änderungen und werden entsprechend der Bedarfe angepasst. Zur finalen Belegung finden derzeit innerhalb der Koalition politische Abstimmungen statt, die noch nicht abgeschlossen sind. Um den Ergebnissen nicht vorzugreifen, erfolgte die vorläufige Belegung auf Titeln, die über ausreichende Ansätze verfügen. Von darüberhinausgehenden inhaltlichen Erwägungen ist die vorläufige Belegung nicht getragen.

3. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0600 97110 (Verstärkungsmittel) mit einer Verfügungsbeschränkung von 6,08 Mio. Euro belegt?

21. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0661 88401 (Zuführung an SIWA) mit einer Verfügungsbeschränkung von 500 T Euro belegt?

Zu 3. und 21.: Die Verfügungsbeschränkungen erfolgten in Umsetzung von Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 HWR 2024, wonach bei allen Ansätzen der Gruppen 971 und 884 Verfügungsbeschränkungen in voller Höhe des Ansatzes auszubringen sind.

22. Aus welchen inhaltlichen Gründen wurde der Titel 0663 54690 (sonstige sächliche Verwaltungsausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen) mit einer Verfügungsbeschränkung von 1.000 Euro belegt?

Zu 22.: Bei dem Titel 546 90 handelt es sich um einen zweckgebundenen Ausgabetitel. Ausgaben dürfen insoweit erst getätigt werden, sofern zweckgebundene Einnahmen im Titel 282 90 vorhanden sind. Um entsprechende Buchungen tätigen zu können, sind beide Titel mit sogenannten Merkansätzen von 1.000 Euro versehen, die hierzu unangetastet bleiben müssen. Um Buchungsfehlern in der Haushaltswirtschaft vorzubeugen, ist der Merkansatz beim Titel 546 90 daher mit einer Verfügungsbeschränkung (Buchungstextschlüssel V70) belegt worden. Insofern handelt es sich um eine übliche Buchung zur Steuerung der Haushaltswirtschaft und steht nicht im Zusammenhang zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe.

23. Inwieweit sind die vorbezeichneten 5er-Titel der Gerichts- und ähnlichen Kosten aufgrund von welchen bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben und welchen Erfahrungswerten der vergangenen Haushaltsjahre veranschlagt worden?

Zu 23.: Die Veranschlagung des Titels 526 01 (Gerichts- und ähnliche Kosten) orientierte sich an den Ist-Ausgaben 2022. Insoweit handelt es sich um eine langjährige Veranschlagungspraxis, die auch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben berücksichtigt.

24. Soweit eine gesetzliche Bindung der vorbezeichneten 5er-Titel besteht: Womit begründet der Senat die angebrachten Verfügungsbeschränkungen?

Zu 24.: Es handelt sich um vorläufige Verfügungsbeschränkungen, die ihren Ursprung in den Vorgaben des HWR 2024 haben. Sie werden angepasst bzw. aufgehoben, sobald der innerhalb der Koalition stattfindende politische Abstimmungsprozess zur finalen Belegung der Pauschalen Minderausgabe abgeschlossen ist.

25. Welche der vorbezeichneten Verfügungsbeschränkungen beruhen auf einer Auflage des Haushaltsgesetzes, einer zentralen Sperre aufgrund des Haushaltwirtschaftsrundschreibens (HWR) oder einer V12-Sperre gemäß HWR?

Zu 25.: Die Verfügungsbeschränkungen zu den Ziffern 2. und 4. bis 20. beruhen auf den Vorgaben des HWR 2024. Insoweit handelt es sich um Beschränkungen mit dem Buchungstextschlüssel V12 (Verfügungsbeschränkung zur Erwirtschaftung pauschaler Minderausgaben).

Die Verfügungsbeschränkungen zu den Ziffern 3. und 21. beruhen ebenfalls auf den Vorgaben des HWR 2024. Insoweit handelt es sich um Beschränkungen mit dem Buchungstextschlüssel V20 (Verfügungsbeschränkung aufgrund Maßnahmen der SenFin zur Steuerung der Haushaltswirtschaft).

Die Verfügungsbeschränkungen zu Ziffer 1. und Ziffer 22. dienen allein der Steuerung der Haushaltswirtschaft. Insofern besteht weder eine Auflage zum Haushaltsgesetz, noch eine Vorgabe aus dem HWR 2024.

26. Welche der vorbezeichneten Sperren wurden in welchem Verfahren zwischen welchen Stellen der Senatsverwaltung für Justiz bzw. Senatsverwaltung für Finanzen erörtert und von welcher Stelle (Stellenbezeichnung) verfügt?

Zu 26.: Es wurden lediglich die Vorgaben des HWR 2024 zur Umsetzung gebracht. Die finalen Abstimmungsprozesse innerhalb der Koalition dauern noch an.

Berlin, den 20. März 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz